AHV

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **71 (1993)**

Heft 5

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AHV

Erhalte ich die Minimal-Rente?

Ich bin 60 Jahre alt, geschieden nach 20 Jahren Ehe, habe drei Kinder aufgezogen und im Geschäft meines Mannes 12 Jahre mitgearbeitet und das Geschäft nachher 5 Jahre allein geführt. Nachher war ich längere Zeit krank und nicht mehr voll einsatzfähig. Jetzt lebe ich im Haushalt meiner Freundin und arbeite da mit.
Im Ratgeber der «Zeitlupe» 3/93, Seite 63, lese ich von Teilrenten. Ist es möglich, dass ich nicht die Minimal-Rente erhalte? Das macht mir Sorge!

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass die Höhe der AHV-Rente von der Beitragsdauer und dem durchschnittlichen Einkommen bis zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bestimmt wird. Es ist den AHV-Organen daher nicht möglich, Renten verbindlich vorauszuberechnen. Zudem ist die Berechnung einer konkreten Rente relativ aufwendig, und gerade der Rentenanspruch von Frauen kann allenfalls erst mit Vergleichsrechnungen ermittelt werden, wobei in diesem Fall immer die für die Versicherte günstigere Rente zur Auszahlung gelangt. Daher sind die AHV-Zweigstellen kaum in der Lage und in den meisten Kantonen auch nicht ermächtigt, verbindliche Rentenauskünfte zu erteilen.

Aufgrund Ihrer mir zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt sich klar, dass Sie bis heute keine Beitragslücken aufweisen. Da Sie in weniger als fünf Jahren das Rentenalter erreichen, können auch keine Lücken mehr entstehen, wenn Sie den Wohnsitz Schweiz beibehalten. Sollten sich künftig Beitragsausstände ergeben, müssten diese mit Ihrer künftigen Rente verrechnet werden. Sie dürfen also bei weiterhin ununterbrochenem Wohnsitz in der Schweiz sicher mit der Mindestrente der AHV rechnen. Sollten Sie den Wohnsitz vor Erreichen des Rentenalters ins Ausland verlegen, müssten Sie sich als Auslandschweizerin allerdings unbedingt der freiwilligen Versicherung anschliessen, um auch künftige Beitragslücken zu vermeiden.

Schon heute möchte ich Sie bitten, die Anmeldung für die AHV rechtzeitig, das heisst etwa drei Monate vor dem 62. Geburtstag, einzureichen, damit die Rente termingerecht berechnet und ausbezahlt werden kann. Das offizielle Anmeldeformular können Sie bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde beziehen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Korrigenda:

In der letzten Ausgabe der «Zeitlupe» hat sich beim Ratgeber «AHV» Seite 58 ein Fehler eingeschlichen. Beim Artikel «Rückerstattung von Ergänzungsleistungen, kantonalen Beihilfen und Gemeindezuschüssen» muss es im zweiten Abschnitt der Antwort richtig heissen:
«Der Vermögens-Freibetrag von Fr. 25 000.– dient zur Berechnung der EL. Sollten zu**viele** *(nicht zwei)* Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht bezogen worden sein, so kann allerdings eine Rückerstattung auch im Rahmen dieses Freibetrages in Frage kommen.

Wohlbefinden und Behaglichkeit

Medizinische Felle - Ein robustes und pflegeleichtes Naturprodukt. Schaffelle helfen Ihnen jederzeit und überall komfortabel und gesund durch den Alltag.

Schicken Sie uns dieses Inserat, Sie erhalten dann unverbindlich detailierte Unterlagen! Oder rufen Sie uns an!

Meine Adresse: _____

- Betteinlagen
- Fellschuhe und -stiefel
- Rollstuhl-Schlupfsack
- Rollstuhlauflagen

ORGATERM® Kompetenz in Fell

Generalvertretung Schweiz:

REHA HILFEN AG
Mühlegasse 7
4800 Zofingen
Tel. 062 51 43 33

Recht

Ein neues Testament – was mache ich mit dem alten?

Ich möchte mein Testament, welches ich in einem Bankdepot aufbewahre, ändern. Muss ich das alte vernichten oder zusammen mit dem neuen aufbewahren?

Es ist nicht zwingend, dass Sie das alte Testament, das Sie durch ein neues ersetzen wollen, vernichten. Sie können zwar das alte Testament vernichten, können aber auch im neuen Testament den Zusatz